
S 1 AL 378/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	7
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Teilarbeitslosengeldanspruch Teilarbeitslosigkeit Verlust einer von zwei Teilzeitbeschäftigungen bei demselben Arbeitgeber Abgrenzung einheitliches Beschäftigungsverhältnis Arbeitszeitreduzierung
Leitsätze	Zur Frage, wann zwei Teilzeitbeschäftigungen bei demselben Arbeitgeber als Voraussetzung für einen Anspruch auf Teil-Arbeitslosengeld vorliegen
Normenkette	SGB III § 150 Abs 1 Nr 1 F: 1997-03-24 SGB III § 150 Abs 2 Nr 1 F: 1997-03-24

1. Instanz

Aktenzeichen	S 1 AL 378/99
Datum	15.02.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 AL 51/00
Datum	15.12.2000

3. Instanz

Datum	06.02.2003
-------	------------

Auf die Revision der Beklagten werden das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 15. Dezember 2000 und das Urteil des Sozialgerichts Koblenz vom 15. Februar 2000 – soweit es nicht bereits durch das Berufungsgericht aufgehoben worden ist – aufgehoben. Die Klage wird insgesamt abgewiesen. Außergerichtliche Kosten des Rechtsstreits sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I

Zwischen den Beteiligten ist noch im Streit, ob der Klägerin für den Zeitraum vom 5. April 1999 bis 7. Juni 1999 Teilarbeitslosengeld (Teil-Alg) samt Zinsen in Höhe von 4 % ab dem 27. Oktober 1999 zusteht.

Die 1954 geborene Klägerin war seit dem 28. Februar 1996 beim Amtsgericht (AG) W. als Justizangestellte beschäftigt. Die Beschäftigung erfolgte in wechselnden Vertretungsfällen (Mutterschaftsurlaub, Erziehungsurlaub). Dabei war die Klägerin jeweils mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 19,25 Stunden für zwei andere Arbeitnehmerinnen tätig. Eine dieser Vertretungen endete mit Ablauf des 11. April 1999. Am 8. Juni 1999 übernahm die Klägerin bis 7. Juli 1999 neben der noch fortbestehenden Vertretung wieder eine weitere mit einer Arbeitszeit von 19,25 Stunden wöchentlich.

Am 12. April 1999 hatte sich die Klägerin teilarbeitslos gemeldet und die Gewährung von Teil-Alg beantragt. Die Beklagte lehnte dies ab (Bescheid vom 20. Mai 1999; Widerspruchsbescheid vom 30. September 1999). Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte verurteilt, der Klägerin Teil-Alg ab dem 12. April 1999 für sechs Monate zu gewähren (Urteil vom 15. Februar 2000). Auf die Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen, soweit sie Teil-Alg für die Zeit ab 8. Juni 1999 betraf, im Übrigen jedoch die Berufung zurückgewiesen und die Beklagte auf entsprechenden Antrag der Klägerin verurteilt, dass der Klägerin für die Zeit vom 12. April 1999 bis 7. Juni 1999 nachzuzahlende Teil-Alg ab 27. Oktober 1999 mit 4 % zu verzinsen (Urteil vom 15. Dezember 2000). In der mündlichen Verhandlung haben die Beteiligten darüber hinaus einen Teilvergleich dahin geschlossen, dass sich die Beklagte verpflichtete, über Teil-Alg für die Zeit ab dem 8. Juli 1999 nach Maßgabe der rechtskräftigen Entscheidung im vorliegenden Verfahren zu entscheiden. In seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, die Berufung sei begründet, soweit das SG die Beklagte zur Gewährung von Teil-Alg über den 7. Juni 1999 verurteilt habe, weil die Klägerin ab 8. Juni 1999 eine zweite Teilzeitbeschäftigung aufgenommen habe. Im Übrigen sei die Berufung jedoch unbegründet, weil die Klägerin für den Zeitraum vom 12. April 1999 bis 7. Juni 1999 alle Voraussetzungen für den Anspruch auf Teil-Alg erfüllt habe. Insbesondere habe sie in der für das Teil-Alg maßgeblichen Rahmenfrist von zwei Jahren mindestens zwölf Monate in zwei versicherungspflichtigen Teilzeitbeschäftigungen gestanden. Der Umstand, dass die Klägerin beide Teilzeitbeschäftigungen bei demselben Arbeitgeber (Land Rheinland-Pfalz) ausgeübt habe, ändere hieran nichts, weil eine Abgrenzung in zeitlicher und sachlicher Hinsicht nach den daraus erzielten Einkünften möglich gewesen sei. Die Klägerin habe zu unterschiedlichen Zeiten unterschiedliche Arbeitnehmerinnen in ihren jeweiligen Aufgabengebieten vertreten.

Mit ihrer Revision rügt die Beklagte eine Verletzung des Â§ 150 Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung (SGB III). Sie ist der Ansicht, die Ausübung zweier Teilzeitbeschäftigungen bei demselben Arbeitgeber reiche nicht aus, um bei Aufgabe einer dieser Beschäftigungen einen Anspruch auf Teil-Alg begründen zu

kÄ¶nnen. Wenn der Gesetzgeber den Fall der Reduzierung der Arbeitszeit ausdrÄ¶cklich aus dem Anwendungsbereich der Vorschrift ausgegrenzt habe, sich aber zur Frage der AusÄ¶bung mehrerer TeilzeitbeschÄ¶ftigungen bei demselben Arbeitgeber nicht geÄ¶uÄ¶ert habe, dann rechtfertige dies den Schluss, dass mehrere BeschÄ¶ftigungen bei einem Arbeitgeber versicherungsrechtlich eine Einheit darstellten. Bei einem anderen VerstÄ¶ndnis des [Ä§ 150 SGB III](#) wÄ¶rden ManipulationsmÄ¶glichkeiten erÄ¶ffnet. Nach den vom LSG angestellten Kriterien lasse sich nÄ¶mlich im Rahmen einer Ä¶blichen Kostenstellenberechnung jede differenzierbare BeschÄ¶ftigung in unterschiedliche ArbeitsverhÄ¶ltnisse aufteilen.

Die Beklagte beantragt sinngemÄ¶Ä¶,
das Urteil des LSG und das Urteil des SG â¶¶ soweit dieses nicht bereits durch das Urteil des LSG aufgehoben worden ist â¶¶ aufzuheben und die Klage insgesamt abzuweisen.

Die KlÄ¶gerin beantragt,
die Revision zurÄ¶ckzuweisen.

Sie hÄ¶lt die AusfÄ¶hrungen des LSG fÄ¶r zutreffend.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mÄ¶ndliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklÄ¶rt ([Ä§ 124 Abs 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG)).

II

Die Revision der Beklagten ist begrÄ¶ndet ([Ä§ 170 Abs 2 Satz 1 SGG](#)). Das Urteil des LSG und das des SG verstoÄ¶en gegen [Ä§ 150 SGB III](#) (idF, die die Vorschrift durch das ArbeitsfÄ¶rderungs-Reformgesetz vom 24. MÄ¶rz 1997 â¶¶ BGBl I 594 â¶¶ erhalten hat). Die Beklagte hat den Antrag der KlÄ¶gerin auf Bewilligung von Teil-Alg fÄ¶r den streitigen Zeitraum zu Recht wegen fehlender Teilarbeitslosigkeit abgelehnt.

Gegenstand des Revisionsverfahrens ist der Bescheid vom 20. Mai 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. September 1999 nur noch insoweit, als er einen Anspruch der KlÄ¶gerin auf Teil-Alg fÄ¶r die Zeit vom 12. April 1999 bis 7. Juni 1999 betrifft. Lediglich fÄ¶r diesen Zeitraum hat das LSG die Verurteilung der Beklagten zur GewÄ¶hrung von Teil-Alg durch das SG bestÄ¶tigt; nur hiergegen richtet sich die Revision der Beklagten. Soweit die Klage auf GewÄ¶hrung von Teil-Alg fÄ¶r den Ä¶ber den 7. Juni 1999 hinausgehenden Zeitraum abgewiesen worden ist, ist das Urteil des SG rechtskrÄ¶ftig. Im Streit ist auÄ¶erdem, ob die Beklagte, wie von der KlÄ¶gerin erst im Berufungsverfahren im Wege der Anschlussberufung beantragt, einen Anspruch auf Zinsen gemÄ¶Ä¶ Ä§ 44 Sozialgesetzbuch â¶¶ Allgemeiner Teil â¶¶ hat.

Zu Unrecht hat das LSG entschieden, dass der KlÄ¶gerin fÄ¶r den Zeitraum vom 12. April 1999 bis 7. Juni 1999 ein Anspruch auf Teil-Alg zusteht. Deshalb besteht auch kein Anspruch auf Zahlung von Zinsen. Nach [Ä§ 150 Abs 1 SGB III](#) hat Anspruch auf Teil-Alg ein Arbeitnehmer, der teilarbeitslos ist, sich teilarbeitslos

gemeldet hat und die Anwartschaftszeit für Teil-Alg erfüllt hat. Teilarbeitslos ist, wer eine versicherungspflichtige Beschäftigung verloren hat, die er neben einer weiteren versicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeübt hat, und eine versicherungspflichtige Beschäftigung sucht ([Â§ 150 Abs 1 Nr 1 SGB III](#) iVm [Â§ 150 Abs 2 Nr 1 SGB III](#)). Entgegen der Auffassung der Vorinstanzen hat die Klägerin mit Ablauf des 11. April 1999 keine versicherungspflichtige Beschäftigung verloren, die sie "neben einer weiteren" versicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeübt hat. Vielmehr wurde mit Ablauf der bis einschließlich 11. April 1999 befristeten arbeitsrechtlichen Vereinbarung lediglich die Arbeitszeit reduziert. Dies vermag einen Anspruch auf Teil-Alg nicht zu begründen.

Dass die bloße Verminderung der Arbeitszeit nicht anspruchsbegründend für einen Anspruch auf Teil-Alg ist, ergibt sich nicht nur aus dem Wortlaut des [Â§ 150 Abs 2 Nr 1 SGB III](#), sondern auch aus der Gesetzesbegründung. Denn der Gesetzgeber hat den Fall der Verminderung der Arbeitszeit in einem bestehenden Beschäftigungsverhältnis ausdrücklich vom Anwendungsbereich der Vorschrift ausgenommen (vgl. [BT-Drucks 13/4941, S 181](#) zu Â§ 151 Abs 2 Nr 1). Dass die Klägerin außerdem die Anwartschaftszeit für Teil-Alg nicht erfüllt hat ([Â§ 150 Abs 1 Nr 3](#) iVm Abs 2 Nr 2 SGB III), ist damit nicht entscheidungserheblich.

Der Annahme einer Verminderung der Arbeitszeit steht nicht entgegen, dass die Klägerin von Beginn an nur einzelne Teilzeitarbeitsverträge unterschrieben hatte; auf die formale Ausgestaltung kommt es insoweit nicht entscheidend an. Andererseits kann eine bloße Verminderung der Arbeitszeit nicht allein deshalb bejaht werden, weil die Klägerin nur bei einem Arbeitgeber beschäftigt war. Hierzu hat der Senat bereits entschieden, es könne entgegen der Begründung im angefochtenen Bescheid und der Revisionsbegründung nicht von dem Grundsatz ausgegangen werden, dass bei einem Arbeitgeber immer nur ein Beschäftigungsverhältnis bestehen kann ([BSGE 88, 180, 186 = SozR 3-4300 Â§ 150 Nr 1](#)). Zwar ist der Wortlaut von [Â§ 150 Abs 2 Nr 1 SGB III](#) unergiebig; jedoch kann zum einen der Gesetzesbegründung entnommen werden, dass der Gesetzgeber die Möglichkeit mehrerer Beschäftigungsverhältnisse bei nur einem Arbeitgeber gedanklich vorausgesetzt hat. Zum anderen entspricht die Möglichkeit, dass der Verlust einer von mehreren Teilzeitbeschäftigungen bei einem Arbeitgeber anspruchsbegründend sein kann, auch dem Sinn und Zweck der Vorschrift. Denn das Teil-Alg sollte eine Lücke im System der Arbeitslosenversicherung schließen, die darin bestand, dass bis zum Inkrafttreten des SGB III (am 1. Januar 1998) der Verlust einer von zwei versicherungspflichtigen Teilzeitbeschäftigungen überhaupt nicht geschätzt war. Ein solcher, nunmehr im Grundsatz anerkannter Schutzbedarf besteht aber unabhängig davon, bei wem die unterschiedlichen Teilzeitbeschäftigungen begründet worden sind (Bieback, SGB 2002, 454). Ob es sich bei Tätigkeiten, die für denselben Arbeitgeber ausgeübt worden sind, um mehrere Beschäftigungsverhältnisse iS des [Â§ 150 Abs 2 Nr 1 SGB III](#) gehandelt hat oder ob lediglich ein einheitliches Beschäftigungsverhältnis zu Grunde lag, ist deshalb im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände konkret zu ermitteln.

Im Rahmen der hierbei vorzunehmenden Abgrenzung kommt der formalen

arbeitsvertraglichen Ausgestaltung lediglich eine Indizfunktion zu (angedeutet in [BSGE 88, 180, 187 = SozR 3-4300 Â§ 150 Nr 1](#)). Weder schließt also das Vorhandensein nur eines schriftlichen Arbeitsvertrags mit demselben Arbeitgeber aus, dass zwei Beschäftigungsverhältnisse vorliegen, noch vermag die formale arbeitsvertragliche Aufspaltung eines letztlich einheitlichen Beschäftigungsverhältnisses zwei Teilzeitbeschäftigungen iS des [Â§ 150 SGB III](#) zu begründen. Entscheidend ist vielmehr, ob in der Sache (dazu später) mindestens zwei Teilzeitvereinbarungen vorliegen ([Â§ 117, 133 BÄrgerliches Gesetzbuch](#)).

Derartige Teilzeitvereinbarungen setzen zunächst abgrenzbare Absprachen der Vertragsparteien über den Umfang (Stundenzahl) der jeweiligen Teilzeittätigkeit voraus. Maßgeblicher Anknüpfungspunkt für die vorzunehmende Differenzierung ist dann aber, ob der Arbeitnehmer in mehreren versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen gestanden hat. Kernbestand eines Beschäftigungsverhältnisses ist eine Beziehung, die die Leistung von Arbeit unter persönlicher Abhängigkeit einer Person von einer anderen zum Inhalt hat ([BSGE 73, 90, 93 f = SozR 3-4100 Â§ 101 Nr 4; BSGE 82, 118, 121 = SozR 3-4100 Â§ 101 Nr 8](#)). Jede Beschäftigung setzt ab ob im beitragsrechtlichen oder leistungsrechtlichen Sinn nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) voraus, dass der Arbeitnehmer von einem Arbeitgeber persönlich abhängig ist, also in einen Betrieb des Arbeitgebers eingegliedert ist und dabei einem Zeit, Dauer, Ort und Art der Ausführung umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt (BSG [SozR 3-2400 Â§ 7 Nr 4; BSGE 70, 81, 82 = SozR 3-4100 Â§ 104 Nr 8; BSG SozR 3-4100 Â§ 168 Nr 11; BSG SozR 3-2400 Â§ 7 Nr 20](#)). Allerdings ist bei einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst ggf statt auf den Betrieb auf die Dienststelle abzustellen (vgl dazu: BAG AP Nr 18 zu Â§ 1 Kündigungsschutzgesetz, Bl 43 Rcks; Etzel in Gemeinschaftskommentar zum Kündigungsschutzgesetz und zu sonstigen kündigungsrechtlichen Vorschriften, 6. Aufl 2002, Â§ 1 RdNr 137). Zur Bestimmung des Begriffs der Dienststelle kann auch im Rahmen der hier vorzunehmenden Bewertung auf Â§ 6 Bundespersonalvertretungsgesetz zurückgegriffen werden; danach sind Dienststellen die einzelnen Behörden, Verwaltungsstellen und Betriebe (in den Verwaltungen des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften, der Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie in den Gerichten des Bundes) sowie die Gerichte selbst.

Diese in erster Linie für die Abgrenzung der (abhängigen) Beschäftigung von einer selbstständigen Tätigkeit maßgeblichen Kriterien eignen sich auch zur Beurteilung der Frage, ob ein Arbeitnehmer bei demselben Arbeitgeber nur in einem Beschäftigungsverhältnis oder in mehreren Beschäftigungsverhältnissen gestanden hat. Denn ist ein Arbeitnehmer in unterschiedliche Betriebe/Dienststellen eingegliedert wobei der Begriff des Betriebs/der Dienststelle weit zu verstehen ist als organisatorische Einheit, in der bestimmte arbeitstechnische Zwecke fortgesetzt verfolgt werden (vgl nur Schaub, Arbeitsrechtshandbuch, 10. Aufl 2002, Â§ 18 RdNr 1 und Estelmann in Hennig, SGB III, Â§ 171 RdNr 25 ff, Stand Oktober 2000, mwN zur Rechtsprechung des BSG) -, liegen im Falle einer abgrenzbaren Teilzeitvereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer mehrere

Beschäftigungsverhältnisse vor, auch wenn der Arbeitgeber identisch ist. Daneben ist allerdings die Annahme von Teilarbeitslosigkeit auch denkbar, wenn der Arbeitnehmer in mehreren Betriebsabteilungen bzw selbstständigen Teilen einer Dienststelle beschäftigt war, also in einem Betriebsteil bzw Dienststellenteil, der personell und organisatorisch vom Gesamtbetrieb/von der Gesamtdienststelle abgegrenzt sowie mit eigenen technischen Betriebsmitteln ausgestattet ist (vgl zu dieser Abgrenzung im Rahmen des Kurzarbeitergeldes Estelmann in Hennig, Â§ 171 RdNr 27 und 40 ff, Stand Oktober 2000). Auch dann ist eine hinreichende Abgrenzbarkeit im Verhältnis zur bloßen Verminderung der Arbeitszeit gewährleistet. Denkbar ist die Annahme einer eigenständigen Betriebsabteilung/eines Teils einer Dienststelle sowohl unter räumlichen als auch qualitativen Gesichtspunkten. Liegen Betriebsstätten/Teile von Dienststellen in größerer Entfernung voneinander getrennt, dürfte regelmäßig bei entsprechender Teilzeitvereinbarung die Annahme mehrerer Beschäftigungsverhältnisse gerechtfertigt sein (vgl zu den Voraussetzungen einer Betriebsabteilung Estelmann in Hennig, Â§ 171 RdNr 40 mwN, Stand Oktober 2000). Das Gleiche kann angenommen werden bei unterschiedlichen Arbeitsvorgängen bzw Aufgabenbereichen unter jeweils einer eigenständigen technischen Leitung (vgl Estelmann aaO, Â§ 171 RdNr 41), etwa bei einer Beschäftigung als Reinigungskraft und als Sekretärin.

Unter Berücksichtigung dieser Beurteilungsmaßstäbe hat die Klägerin nur in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden. Denn sie war ausnahmslos als Justizangestellte beim AG W. tätig. Weder war sie in unterschiedliche Betriebe/Dienststellen eingegliedert, noch hat sie an räumlich voneinander getrennten Betriebsteilen/Dienststellenteilen gearbeitet bzw wesensverschiedene Tätigkeiten mit unterschiedlichen Weisungsabhängigkeiten ausgeübt. Dass von der Klägerin wechselnde Vertretungsfälle wahrgenommen wurden, ist alleine nicht geeignet, das Vorliegen voneinander zu trennender Beschäftigungsverhältnisse zu begründen. Trotz der Vertretung unterschiedlicher Arbeitnehmerinnen zu unterschiedlichen Zeiten stand die Klägerin also in einem Vollzeitbeschäftigungsverhältnis, dessen wöchentliche Arbeitszeit sich mit Ablauf des 11. April 1999 von 38,5 Stunden auf 19,25 Stunden reduziert hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#) aF; [Â§ 197a SGG](#) in der seit 2. Januar 2002 geltenden Fassung ist schon deshalb nicht anwendbar, weil die Rechtshängigkeit bereits vor diesem Zeitpunkt eingetreten ist (BSG [SozR 3-2500 Â§ 116 Nr 24](#) S 115 ff). Im Übrigen zählt die Klägerin zu den in [Â§ 183 SGG](#) nF genannten Personen, sodass [Â§ 197a SGG](#) ohnedies keine Anwendung finden würde.

Erstellt am: 20.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024
